

stelle. Es wurde behördlich bestimmt, daß diejenigen, welche die Bewilligung zur Ausfuhr nach dem Auslande erhielten, jeweils ein der Hälfte der ausgeführten Menge entsprechendes Quantum Kartoffeln der Zentrale zum Preise von 30 Kronen für den Kilozentner zur Verfügung zu stellen hatten. Daraus wurde dann in erster Linie zu dem nämlichen Preise der inländische Bedarf durch die Zentrale gedeckt. — Aus diesen kurzen Notizen kann man entnehmen, daß die genannten drei Zentren das Land in guter Weise mit Fleisch, Obst und Kartoffeln versorgten und den Produzenten den Verkauf erleichterten.

Die Versorgung mit Mehl, welche von jeher zu einem ziemlich beträchtlichen Teil auf ausländische Einfuhr angewiesen war, war in den ersten Kriegsjahren meist durch Vermittlung der Schweiz geschehen. Das Land benützte zur Zahlung die schweizerische Kreditanstalt in Zürich und übernahm durch längere Zeit die durch die Geldentwertung erwachsenen Mehrkosten. Daraus verblieb dem Lande allmählich eine Schuld von nahezu 500.000 Franken, welche erst in jüngster Zeit durch die hochherzige Vermittlung des Landesfürsten getilgt werden konnte. Von 1917 an erhielt das Land namhafte Mehllieferungen aus Oesterreich. Diese uns sehr zu Statten kommenden Lieferungen kamen jedoch mit der im August 1919 so überstürzt erfolgenden Zollvertragsauflösung gänzlich ins Stocken.

Die im Lande geltenden Ausfuhrverbote bezogen sich auf alle für die Lebenshaltung nötigen Artikel, also in der Hauptsache auf Lebensmittel, vorübergehend auch auf Futtermittel für das Vieh.²⁹⁾ — Leider wurden auch bei uns, wie anderswo, der preistreibende Wucher, der verwerfliche Schleichhandel und Schmuggel die gefährlichsten Feinde der Lebensmittelversorgung.³⁰⁾

Während sich der Landtag mit den geschilderten Angelegenheiten befaßte, bereitete sich im Stillen ein politisches Ereignis vor, das am 7. November 1918 das Land überraschte. Daß Wetterzeichen gesteigerter politischer Unruhe im Anzuge waren, ließen

²⁹⁾ L. G. B. Nr. 6 u. 7 1918, Verord. v. 17. Juni u. 19. Aug. 1918.

³⁰⁾ Betreffend die Lebensmittelversorgung sei noch auf folgende im Verordnungswege erlassene Verfügungen aufmerksam gemacht: bezüglich Verbrauch und Verteilung von Mehl und Brot, Vieh- und Fleischausfuhr und Ausfuhr von Heu im L. G. B. 4, 5, 6, 9, 11 u. 12 v. Jahre 1915, ferner im L. G. B. 6 u. 9 v. J. 1917 und betreffend die Schaffung der Stelle eines Ernährungs-kommissärs und Strafbestimmungen in L. G. B. Nr. 1 1919 v. 23. Jänner 1919.